



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1990

Nummer 9

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
20. 12. 1989	<b>Finanzminister</b> RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . .	169
	<b>Justizminister</b> Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen . . . . .	186

## II.

### Finanzminister

#### Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1989 –  
B 2106 – 2 – IV A 2

I. Der BMJFFG hat das mit meinem RdErl. v. 20. 10. 1989 (MBL. NW. S. 1540) bekanntgegebene Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 11. 9. 1989 wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Anlage 4“ in Nummer 1 Abs. 1 und 2 sowie in Nummer 4 Abs. 2 der Hinweise des BMJFFG/BMI zum Verfahren bei der Durchführung des § 2 Abs. 2a BKGG (Abschnitt II Nr. 19 des Gem. RdSchr.) in „Anlage 7“.
2. die Bezeichnung „Anlage 7“ in Abschnitt III Nr. 2 und die Anlage 7 in „Anlage 4“ und
3. die Bezeichnung „2b“ in Abschnitt III Nr. 8 (2) in „2e“.

II. Die nach Abschnitt III Nr. 1 des Gem. RdSchr. v. 11. 9. 1989 diesem nicht beigefügten Anlagen 3 bis 6 und die jetzt als Anlage 7 (ursprünglich Anlage 4) bezeichnete „Erklärung zum Kindergeld“ sind als Muster diesem Rundschreiben beigefügt.

Anlagen

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Ergänzungsblatt 1**

zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld  
nach § 2 Abs. 2 a BKGG

Eingangsstempel d. Dienstst.

<p>Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen</p>		
<p><b>1</b></p>	<p>Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers</p>	<p>Geboren am</p>
	<p>Anschrift:</p>	<p>Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.</p>
<p><b>2</b></p>	<p>Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird</p>	
<p><b>3</b></p>	<p>Anschrift</p>	<p>Familienstand:  <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> geschieden; <input type="checkbox"/> verwitwet            seit: _____</p>
	<p>Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname und Anschrift des Ehegatten/ früheren Ehegatten des unter 2 genannten Kindes</p>	
<p><b>4</b></p>	<p>Leisten Sie allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil dem unter 2 genannten Kind Unterhalt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja; <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: In welcher Art und welchem Umfang?            (Hier sind die Geldzahlungen und etwaige Sachleistungen – letztere auch nach ihrer Art – zu nennen!)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Wert Ihrer monatlichen Leistung insgesamt _____ DM</p> <p>Wert der monatlichen Leistung des anderen Elternteils insgesamt _____ DM</p>	

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift des  
Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

## Erläuterungen

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nach § 2 Abs. 2a BKGG nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil überwiegend – d. h. zu mehr als 50 v. H. – unterhalten werden, weil ihr Ehegatte/früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird im Regelfall mit 850 DM angesetzt (450 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten, 100 DM Ausbildungskostenpauschale). Steht das Kind nicht in Ausbildung, wird der monatliche Unterhaltsbedarf im Regelfall mit 750 DM angesetzt. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM monatlich angesetzt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte.

Kann das Kind aus anderen Einkünften als den Leistungen seiner Eltern (z. B. Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltsleistungen des Ehegatten/früheren Ehegatten, Hinterbliebenenbezügen) wenigstens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfs decken, wird es vom Berechtigten – unabhängig von der Höhe einer Leistung – nicht überwiegend unterhalten; es kann dann bei ihm nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte/frühere Ehegatte des Kindes dessen Unterhalt mindestens zur Hälfte oder aber in einer Höhe bestreiten kann, daß hieraus zusammen mit den anderen Einkünften des Kindes dessen Unterhaltsbedarf mindestens zur Hälfte gedeckt wird.

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Az.: \_\_\_\_\_

[ ]

[ ]

[ ]

[ ]

**Betreff: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

Sehr geehrte \_\_\_\_\_

- Sie haben angegeben, daß Ihr Jahreseinkommen im Sinne des § 11 BKGG im Jahr 19\_\_\_\_ abweichend vom Steuerbescheid vom \_\_\_\_\_ Steuer-Nr. \_\_\_\_\_ festzustellen sei.
- Sie haben angegeben, daß Ihr für den Anspruch auf Kindergeldzuschlag maßgebliches zu versteuerndes Einkommen im Jahr 19\_\_\_\_ bzw. die zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge abweichend vom Steuerbescheid vom \_\_\_\_\_ Steuer-Nr. \_\_\_\_\_ festzustellen seien.

Dies ist grundsätzlich nur möglich, wenn Sie einen geänderten Steuerbescheid vorlegen. Sollte eine Änderung des Steuerbescheides nicht erfolgen, weil sich die Abweichungen nicht auf die Steuerfestsetzung auswirken, lassen Sie bitte die abweichenden Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt auf der Rückseite dieses Schreibens bescheinigen. Das zweite Stück des Vordrucks ist für das Finanzamt bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Finanzamt

(Ort, Datum)

St.-Nr./Kenn-Nr.:

(Telefon, Durchwahl)

**Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitsamt/Kindergeldstelle**

Abweichend vom Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über Lohnsteuer-Jahresausgleich  
 für \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ werden die Besteuerungsgrundlagen für den/die nachfolgend bezeichneten  
 Steuerpflichtigen für Zwecke der Kindergeldzahlung wie folgt bescheinigt:

Steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann)		Ehefrau <small>(nur bei Zusammenverenlegung bzw. gemeinsamem Lohnsteuer-Jahresausgleich)</small>
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		

## Einkünfte aus

Land- und Forstwirtschaft	
Gewerbebetrieb	
Selbständiger Arbeit	
Nichtselbständiger Arbeit	
Kapitalvermögen	
Vermietung und Verpachtung	
Sonstige Einkünfte	
Abziehbare Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG	
Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG	
Unterhaltsleistungen nach § 33 a Abs. 1 EStG	
Steuervergünstigung zur Förderung des Wohneigentums (§§ 10 e, 52 Nr. 21 EStG, § 15 b BerlinFG)	
Zu versteuerndes Einkommen i. S. v. § 2 Abs. 5 EStG	

Der bestandskräftige Steuerbescheid wird mangels steuerlicher Auswirkung nicht geändert.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Stand: September 1989

**Merkblatt****Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes****I. Allgemeines**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Kindergeldregelung geben, die im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1986 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1294) – enthalten ist. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen. Heben Sie dieses Merkblatt auf, solange Sie Kindergeld beziehen.

Das Merkblatt kann nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilt Ihnen Ihre Kindergeldstelle – die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Stelle – nähere Auskunft.

**II. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?**

Kindergeld erhält als Berechtigter für die bei ihm berücksichtigten Kinder grundsätzlich nur, wer im Bundesgebiet (Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin-West) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wer außerhalb des Bundesgebietes wohnt, erhält unter besonderen Voraussetzungen Kindergeld, z. B. wenn er dort im Auftrag seines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorübergehend tätig ist.

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, erhalten für sich selbst Kindergeld, wenn sie bei keiner anderen Person als Kind zu berücksichtigen sind. Näheres hierüber ergibt sich aus den Erläuterungen zu dem bei den Kindergeldstellen erhältlichen Vordruck „Antrag auf Zahlung von Kindergeld für alleinstehende Kinder“.

**III. Für welche Kinder bekommt man Kindergeld?****1. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?**

Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

- Eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- nichteheliche Kinder,
- als Kind angenommene (adoptierte) Kinder,
- Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesem Kind und seinen leiblichen Eltern (Adoptiveltern) nicht mehr besteht),
- Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist (Ausnahme: wenn der leibliche Elternteil mit dem Adoptivelternteil verheiratet ist). Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht mehr berücksichtigt.

Eine „Haushaltaufnahme“ durch Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwister liegt nur vor, wenn das Kind ständig bei ihnen im Haushalt lebt. Die melderechtliche Anmeldung allein genügt also nicht! Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltsgehörigkeit nicht unterbrochen, wenn die Bindung zu dem Haushalt erhalten bleibt.

Es werden grundsätzlich nur die Kinder berücksichtigt, die im Bundesgebiet wohnen. Dies ist im allgemeinen auch bei Kindern anzunehmen, die das Bundesgebiet vorübergehend zur Ausbildung verlassen haben. Unter besonderen Voraussetzungen werden auch sonstige außerhalb des Bundesgebietes lebende Kinder berücksichtigt:

- So z. B. Kinder, die im Haushalt eines Berechtigten leben, der im Auftrag eines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn außerhalb dieses Gebietes tätig ist oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen außerhalb dieses Gebietes wohnt.
- Ferner werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

- a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
- b) für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt.
- Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaatliche Abkommen über Kindergeld.

2. Bis zu welchem Alter werden die Kinder berücksichtigt?

- Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Kinder ohne weiteres berücksichtigt.
- Über die Vollendung des 16. Lebensjahres hinaus wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es
  - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ein Praktikum gehört nur dann zur Ausbildung, wenn es in der maßgeblichen Ausbildungsordnung vorgeschrieben oder praktisch nicht zu vermeiden ist) oder
  - b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
  - c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
  - d) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
  - e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Zur Schul- oder Berufsausbildung gehört auch die Zeit, in der unter den Voraussetzungen und im zeitlichen Rahmen der Vorschriften des Bundesziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen oder vorläufig nicht fortgesetzt wird.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- aus einem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zusteht oder
- während einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM (ab 1. 1. 1990 610 DM) monatlich als Zuschuß zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld von wenigstens 600 DM (ab 1. 1. 1990 610 DM) monatlich zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge, einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen, außer Betracht.

Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Kind berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im Laufe des vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monats beginnt (kurze Übergangszeit). Kann ein Kind die beabsichtigte Ausbildung wegen Leistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, des anstelle des Wehrdienstes zu leistenden oder geleisteten Polizeivollzugsdienstes oder einer vom Wehr- oder Zivildienst befreien Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder eines anderen Dienstes im Ausland i. S. des § 14 b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes nicht fortsetzen, so ist es auch während einer kurzen Übergangszeit unmittelbar vor oder nach diesem Dienst zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Verpflichtung des Kindes zu einem drei Jahre nicht übersteigenden Wehrdienst als Soldat auf Zeit. Einer kurzen Übergangszeit gleichzubehandeln sind auch kurze Zwangspausen vor und nach der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie nach Zeiten einer Erkrankung, einer Behinderung oder einer Tätigkeit im Haushalt der Eltern.

Die Berücksichtigung in Fällen der vorstehenden Buchstaben a, b, d und e sowie in Fällen einer kurzen Übergangszeit endet grundsätzlich mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Für einen Sohn, der noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um einen der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn er

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
- sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat oder
- eine vom Wehr- oder Zivildienst befreie Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder einen anderen Dienst im Ausland i. S. des § 14 b des Zivildienstgesetzes ausgeübt hat.

Ein behindertes Kind (vorstehender Buchstabe c) wird auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres – ohne altersmäßige Begrenzung – berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Für längere Übergangszeiten bis zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit gilt folgende Regelung: Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Erfüllung dieser Voraussetzungen steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen und im zeitlichen Rahmen der Vorschriften des Bundesziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht.

Die Berücksichtigung längerer Übergangszeiten ist ausgeschlossen für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

- an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
- an Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
- aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge beziehen.

Die Altersgrenze „21“ erhöht sich für Söhne, die ihre Wehrpflicht erfüllt haben, wie die oben behandelte Altersgrenze „27“.

### 3. Berücksichtigung verheirateter, geschiedener oder verwitweter Kinder.

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nach § 2 Abs. 2a BKGG nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil überwiegend – d. h. zu mehr als 50 v. H. – unterhalten werden, weil ihr Ehegatte/früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird im Regelfall mit 850 DM angesetzt (450 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten, 100 DM Ausbildungskostenpauschale). Steht das Kind nicht in Ausbildung, wird der monatliche Unterhaltsbedarf im Regelfall mit 750 DM angesetzt. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM monatlich angesetzt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte.

Kann das Kind aus anderen Einkünften als den Leistungen seiner Eltern (z. B. Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltsleistungen des Ehegatten/früheren Ehegatten, Hinterbliebenenbezügen) wenigstens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfs decken, wird es vom Berechtigten – unabhängig von der Höhe seiner Leistung – nicht überwiegend unterhalten; es kann dann bei ihm nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte/frühere Ehegatte des Kindes dessen Unterhalt mindestens zur Hälfte oder aber in einer Höhe bestreiten kann, daß hieraus zusammen mit den anderen Einkünften des Kindes dessen Unterhaltsbedarf mindestens zur Hälfte gedeckt wird.

## IV. Wie hoch ist das Kindergeld?

### 1. Die Kindergeldsätze

Das Kindergeld beträgt monatlich

- für das erste Kind 50 DM,
- für das zweite Kind 100 DM (ab 1.7. 1990 130 DM),
- für das dritte Kind 220 DM,
- für das vierte und jedes weitere Kind 240 DM.

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder. Dabei zählen nur die Kinder mit, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind (vgl. Abschnitt III).

### 2. Die einkommensabhängige Minderung

Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind stufenweise – außerstensfalls auf den Sockelbetrag von monatlich

70 DM für das zweite Kind,

140 DM für jedes weitere Kind –

gemindert, wenn im jeweils maßgeblichen Jahr das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 DM übersteigen hat. Für die Minderung des Teilkindergeldes (Abschnitt V) verringert sich der Sockelbetrag (70 bzw. 140 DM) um den Betrag der bei der Bemessung des Teilkindergeldes berücksichtigten kindergeldähnlichen Leistung.

### a) Das Jahreseinkommen

Im Regelfall ist nicht das aktuelle Einkommen maßgeblich, sondern das Einkommen, das im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt worden ist; so kommt es z. B. für das Leistungsjahr 1989 auf die Einkommensverhältnisse im Jahr 1987 an. Ausnahme: Wird vor Ablauf des Kalenderjahres, für das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsjahr), glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fordern Sie bei der Kindergeldstelle den dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck an.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich der nachstehend genannten Lasten. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt, ist nicht nur sein eigenes Einkommen, sondern auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich ist und damals der Berechtigte und sein (jetziger) Ehegatte noch nicht miteinander verheiratet waren. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Vom Einkommen werden abgezogen

- die für das maßgebliche Jahr festgesetzte Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuerschuld,
- die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
- Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte im Jahr des maßgeblichen Einkommens erbracht hat oder erbringt
  - a) an Kinder im Sinne von Abschnitt III Nr. 1, für die im Leistungsjahr dem Berechtigten und seinem nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten kein Kindergeld zusteht und auch dann nicht zustehen würde, wenn die dem Berechtigten oder einem Dritten für die Kinder gezahlte dem Kindergeld vergleichbare Leistung nicht zu zahlen wäre;
  - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind,
- die Beträge, die in dem maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e oder nach § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

Maßgeblich sind die Einkünfte und abzugfähigten Beträge so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt wurden.

### b) Der Freibetrag

Er setzt sich zusammen aus

26 600 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

19 000 DM für sonstige Berechtigte

sowie 9 200 DM für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde (vgl. Abschnitt V), zustehen würde.

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die aktuellen Familienverhältnisse zugrunde zu legen, also die Familienverhältnisse in dem Monat, für den das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsmonat).

### c) Die Minderungsstufen

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht, fallen monatlich 20 DM Kindergeld weg. Für je weitere volle 480 DM Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20 DM monatlich gemindert. Wichtig: Es wird jeweils nur das dem Berechtigten für ein zweites oder weiteres Kind insgesamt zustehende Kindergeld um 20 DM monatlich gemindert und nicht etwa der Kindergeldsatz für jedes dieser Kinder.

Aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht, die die wichtigsten Beispiele enthält, können Sie entnehmen, bei welchem Jahreseinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt und – mit Erreichen des Sockelbetrages – endet.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	beginnt die Minderung bei einem Jahreseinkommen von	führt die Minderung zum Sockelbetrag DM	
			1
2	3	4	5
<b>nur für ein 2. Kind</b>			
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	36 280	37 240 (36 760)	
sonstige Berechtigte	28 680	29 640 (29 160)	
<b>für ein 1. und ein 2. Kind</b>			
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	45 480	46 440 (45 960)	
sonstige Berechtigte	37 880	38 840 (38 360)	
<b>für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind</b>			
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	54 680	57 560 (57 080)	
sonstige Berechtigte	47 080	49 960 (49 480)	
<b>für ein 1., 2., 3. und 4. Kind</b>			
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	63 880	69 160 (68 680)	
sonstige Berechtigte	56 280	61 560 (61 080)	

\*) Die in Klammern stehenden Werte gelten für die Zeit bis einschl. Juni 1990, die davorstehenden Werte gelten für die Zeit danach.

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 5 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich die Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 4 Kinder gelten, für jedes weitere Kind in Spalte 2 um 9 200-DM und in Spalte 3 um 11 600 DM.

### 3. Der Zuschlag zum Kindergeld

Berechtigte (Abschnitt II), die den ihnen nach dem Einkommensteuergesetz zustehenden Kinderfreibetrag wegen ihres niedrigen Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, erhalten als Ausgleich hierfür ab 1986 auf Antrag einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Zuschlag beträgt höchstens 46 DM (ab Leistungsjahr 1990 48 DM) monatlich je Kind.

Keinen Zuschlag gibt es, wenn für das Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag gewährt wurde, Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten war; der Kinderfreibetrag ist nämlich voll genutzt worden, wenn auch nur eine geringfügige Steuer angefallen ist. Eine Ausnahme hiervon besteht nur in Fällen, in denen ausweislich des Einkommensteuerbescheides Steuer nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes zu zahlen ist.

Der Zuschlag wird nur für die Kalendermonate gezahlt, in denen für die Kinder, für die der Kinderfreibetrag zusteht, auch Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z. B. Kinderzuschuß oder Kinderzulage) zu zahlen ist.

Für ein und dasselbe Kind wird der Zuschlag nur einmal gezahlt. In der Regel steht der Zuschlag demjenigen zu, der das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung bezieht. Steht bei getrennter steuerlicher Veranlagung der Eltern der Kinderfreibetrag für ein Kind jedem Elternteil zur Hälfte zu, wird der Zuschlag jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Werden Eltern gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und beziehen beide Kindergeld, so erhält der Ehegatte mit dem höheren Kindergeldanspruch auch den Zuschlag für die Kinder des anderen. Erhalten Stief-, Groß-, Pflegeeltern oder Geschwister zwar das Kindergeld für ein Kind, aber nicht den Kinderfreibetrag, so steht der Kinderfreibetrag meist den leiblichen oder Adoptiv-Eltern zu; diese erhalten dann gegebenenfalls den Zuschlag.

Der Anspruch auf den Zuschlag richtet sich jeweils nach dem Einkommen des Kalenderjahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht. Erst wenn dieses Einkommen feststeht – also nach Ablauf des Kalenderjahres –, kann über die Höhe des Zuschlages endgültig entschieden werden. Das Einkommen ergibt sich aus dem Bescheid über die Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Erhalten Arbeitnehmer keinen Steuerbescheid, so sind das Arbeitseinkommen und die etwa gezahlten Steuern aus der vom Arbeitgeber zum Jahresschluß oder bei Ende der Beschäftigung ausgestellten Lohn- oder Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

Ist in dem Kalenderjahr keine Lohn- oder Einkommensteuer angefallen, sollte man den Zuschlag beantragen.

Der Antrag auf den Zuschlag muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht, bei der Kindergeldstelle gestellt werden, für das Jahr 1989 also bis zum 30. 6. 1990. Ist für dieses Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben oder beim Finanzamt der Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt worden, so beginnt die sechsmonatige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Steuerbescheides.

Wird in dem Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag zusteht, voraussichtlich ein Einkommen erzielt, auf das keine Steuer zu entrichten ist, kann der Zuschlag auf Antrag bereits während dieses Jahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung laufend gezahlt werden, jedoch in Fällen, in denen die Eltern nicht oder infolge von Scheidung nicht mehr miteinander verheiratet sind oder dauernd voneinander getrennt leben, nur an den Elternteil, der für die gemeinsamen Kinder das Kindergeld bezieht (und zwar unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Kinderfreibetragshälfte). Nach Ablauf des betreffenden Jahres ist ein Nachweis über die tatsächliche Höhe des Einkommens vorzulegen, damit abschließend entschieden werden kann, in welcher Höhe der Zuschlag zusteht. Zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt, etwa überzahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden.

#### **V. Für welche Kinder wird kein Kindergeld oder nur Teilkindergeld gezahlt?**

Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist:

1. Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. Kinderzuschuß zu einer Versichertrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung),
3. Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind,
4. Auslandskinderzuschlag für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
5. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder Überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind (dies gilt für Kinderzulagen, die ein Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften bezieht, nicht gegenüber dem Ehegatten, der unselbständig tätig ist).

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Nummern 1 bis 3 gewährt, die niedriger ist als der sonst zu zahlende Kindergeldsatz (vgl. Abschnitt IV Nr. 1), so wird für dieses Kind der Unterschiedsbetrag – gegebenenfalls nach Abschnitt IV Nr. 2 gemindert – als Kindergeld geleistet.

#### **VI. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?**

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt.

Erfüllen nur die leiblichen Eltern die Anspruchsvoraussetzungen, so erhält derjenige von ihnen das Kindergeld, den beide gemeinsam zum Berechtigten bestimmt haben. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält; das Kindergeld wird jedoch dem Elternteil gezahlt, dem das Sorgerecht für das Kind allein zusteht.

Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält im allgemeinen die Person das Kindergeld, in deren Obhut das Kind sich befindet. Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines nichtleiblichen Elternteils (z. B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter) lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu; der leibliche Elternteil kann jedoch durch eine schriftliche Verzichtserklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil (z. B. dem Stiefvater oder der Stiefmutter) gezahlt wird.

Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen.

Da die Höhe des Kindergeldes sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind, richtet (vgl. Abschnitt IV Nr. 1), kann es sich empfehlen, die oben genannte Berechtigtenbestimmung oder Verzichtserklärung zugunsten der Person vorzunehmen, bei der die meisten Kinder zu berücksichtigen sind. Nähere Auskunft hierzu erteilt die Kindergeldstelle.

#### **VII. Zahlung des Kindergeldes**

Das Kindergeld wird – auf schriftlich zu stellenden Antrag – monatlich zusammen mit den laufenden Bezügen aus dem Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis gezahlt.

Es wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Abschnitte II und III) mindestens an einem Tag vorgelegen haben, rückwirkend jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

#### **VIII. Anzeigepflicht**

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzugeben.

Dies ist zum Beispiel geboten, wenn

1. eines der leiblichen Kinder den Haushalt des Berechtigten verläßt und in den Haushalt von Großeltern oder Pflegeeltern überwechselt,
2. ein Kind von einer anderen Person angenommen oder von den leiblichen Eltern in Adoptionspflege gegeben oder zur Adoption freigegeben wird,

3. ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,
4. ein über 16 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
5. ein über 16 Jahre altes Kind keine der in Abschnitt III Nr. 2 oder 3 genannten besonderen Voraussetzungen mehr erfüllt, insbesondere
  - eine Ausbildung abschließt, unterbricht oder abbricht (der Abschluß eines Studiums ist auch dann anzuseigen, wenn die Immatrikulation aufrechterhalten bleibt, weil eine Promotion oder ein weiteres Studium beabsichtigt ist) oder
  - eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 750 DM brutto monatlich bezieht oder
  - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder
  - eine Lohnersatzleistung beantragt oder erhält oder
  - als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder
  - heiratet oder
  - Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder nach dem Tod des Ehegatten Hinterbliebenenbezüge erhält oder
  - als Verheirateter, Geschiedener oder Verwitweter nicht mehr überwiegend vom Berechtigten unterhalten wird,
6. dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird (vgl. Abschnitt V),
7. der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselfständige Beschäftigung aufnimmt, sich der Umfang seiner Tätigkeit vergrößert oder er zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
8. beim Berechtigten, der für ein zweites oder weiteres Kind Kindergeld zu einem höheren Betrag als dem Sockelbetrag bezieht, sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (vgl. Abschnitt IV Nr. 2).

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder), und auf die Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne daß ihm für sie ein Kindergeldsatz zugeordnet wird (Zählkinder).

#### IX. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzuzahlen?

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung seiner Anzeigepflicht (vgl. Abschnitt VIII) vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat (grobe Fahrlässigkeit kann auch darin liegen, daß der Empfänger sich nicht hinreichend darum gekümmert hat, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person seines Kindes fortbestanden haben) oder
- er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigem des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Auslandskinderzuschlag zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte.

#### X. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?

Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt – Kindergeldkasse –. Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

Anlage 18 a  
(zu Nr. 10.24 Abs. 3 RdErl. 375/74)

Anlage 6

## Tabelle zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes

Gültig ab 1. Juli 1990

Anzahl d. Zahlkinder	Jahreseinkommen-DM Verheiratete (nicht dauernd getrennt)	Alleinstehende	Kombination der Kinder 0 = Zählkind, 1 = Zahlkind								
			monatl. KG-DM								
			01	001	000...						
1	bis 36 279 ab 36 280 36 760 37 240 37 720 38 200	bis 28 679 ab 28 680 29 160 29 640 30 120 30 600	130	220	240						
			110	200	220						
			90	180	200						
			70	160	180						
			70	140	160						
			70	140	140						
2	bis 45 479 ab 45 480 45 960 46 440 46 920 47 400 47 880 48 360 48 840 49 320 49 800	bis 37 879 ab 37 880 38 360 38 840 39 320 39 800 40 280 40 760 41 240 41 720 42 200	11	011	101	000...	001...	010...	100...		
			180	350	270	480	460	370	290		
			160	330	250	460	440	350	270		
			140	310	230	440	420	330	250		
			120	290	210	420	400	310	230		
			120	270	190	400	380	290	210		
			120	250	190	380	360	270	190		
			120	230	190	360	340	250	190		
			120	210	190	340	320	230	190		
			120	210	190	320	300	210	190		
			120	210	190	300	280	210	190		
			120	210	190	280	280	210	190		
			111	110...	001...	010...	011...	100...	101...	000...	
3	bis 54 679 ab 54 680 55 160 55 640 56 120 56 600 57 080 57 560 58 040 58 520 59 000 59 400 59 480 59 960 60 440 60 920 61 400	bis 47 079 ab 47 080 47 560 48 040 48 520 49 000 49 480 49 960 50 440 50 920 51 400 51 880 52 360 52 840 53 320 53 800	400	420	700	610	590	530	510	720	
			380	400	680	590	570	510	490	700	
			360	380	660	570	550	490	470	680	
			340	360	640	550	530	470	450	660	
			320	340	620	530	510	450	430	640	
			300	320	600	510	490	430	410	620	
			280	300	580	490	470	410	390	600	
			260	280	560	470	450	390	370	580	
			260	260	540	450	430	370	350	560	
			260	260	520	430	410	350	330	540	
			260	260	500	410	390	330	330	520	
			260	260	480	390	370	330	330	500	
			260	260	460	370	350	330	330	480	
			260	260	440	350	350	330	330	460	
			260	260	420	350	350	330	330	440	
			260	260	420	350	350	330	330	420	
4	bis 63 879 ab 63 880 64 360 64 840 65 320 65 800 66 280 66 760 67 240 67 720 68 200 68 680 68 680 69 160 69 640 70 120 70 600 71 080 71 560 72 040 72 520 73 000	bis 56 279 ab 56 280 56 760 57 240 57 720 58 200 58 680 59 160 59 640 60 120 60 600 61 080 61 560 62 040 62 520 63 000 63 480 63 960 64 440 64 920 65 400	1111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...
			640	830	750	660	640	940	960	850	770
			620	810	730	640	620	920	940	830	750
			600	790	710	620	600	900	920	810	730
			580	770	690	600	580	880	900	790	710
			560	750	670	580	560	860	880	770	690
			540	730	650	560	540	840	860	750	670
			520	710	630	540	520	820	840	730	650
			500	690	610	520	500	800	820	710	630
			480	670	590	500	480	780	800	690	610
			460	650	570	480	460	760	780	670	590
			440	630	550	460	440	740	760	650	570
			420	610	530	440	420	720	740	630	550
			400	590	510	420	400	700	720	610	530
			400	570	490	400	400	680	700	590	510
			400	550	470	400	400	660	680	570	490
			400	530	470	400	400	640	660	550	470
			400	510	470	400	400	620	640	530	470
			400	490	470	400	400	600	620	510	470
			400	490	470	400	400	580	600	490	470
			400	490	470	400	400	560	580	490	470

Anlage 18 a  
(zu Nr. 10.24 Abs. 3 RdErl. 375/74) – Seite 2 –

Tabelle zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes  
Gültig ab 1. Juli 1990

Anzahl d. Zahlkinder	Jahreseinkommen-DM Verheiratete (nicht dauernd getrennt)	Alleinstehende	Kombination der Kinder 0 = Zählkinder, 1 = Zahlkind									
			monatl. KG-DM									
			11111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...	
5	bis 73 079	bis 65 479	880	1 070	990	900	880	1 180	1 200	1 090	1 010	
			860	1 050	970	880	860	1 160	1 180	1 070	990	
			840	1 030	950	860	840	1 140	1 160	1 050	970	
			820	1 010	930	840	820	1 120	1 140	1 030	950	
			800	990	910	820	800	1 100	1 120	1 010	930	
			780	970	890	800	780	1 080	1 100	990	910	
			760	950	870	780	760	1 060	1 080	970	890	
			740	930	850	760	740	1 040	1 060	950	870	
			720	910	830	740	720	1 020	1 040	930	850	
			700	890	810	720	700	1 000	1 020	910	830	
			680	870	790	700	680	980	1 000	890	810	
			660	850	770	680	660	960	980	870	790	
			640	830	750	660	640	940	960	850	770	
			620	810	730	640	620	920	940	830	750	
			600	790	710	620	600	900	920	810	730	
			580	770	690	600	580	880	900	790	710	
			560	750	670	580	560	860	880	770	690	
			540	730	650	560	540	840	860	750	670	
			520	710	630	540	520	820	840	730	650	
			500	690	610	540	520	800	820	710	630	
			480	670	610	540	520	780	800	690	610	
			460	650	610	540	520	760	780	670	610	
			440	630	610	540	520	740	760	650	610	
			420	610	610	540	520	720	740	630	610	
			400	590	610	540	520	700	720	630	610	
			380	570	610	540	520	680	700	630	610	
6	bis 82 279	bis 74 679	1 120	1 310	1 230	1 140	1 120	1 420	1 440	1 330	1 250	
			1 100	1 290	1 210	1 120	1 100	1 400	1 420	1 310	1 230	
			1 080	1 270	1 190	1 100	1 080	1 380	1 400	1 290	1 210	
			1 060	1 250	1 170	1 080	1 060	1 360	1 380	1 270	1 190	
			1 040	1 230	1 150	1 060	1 040	1 340	1 360	1 250	1 170	
			1 020	1 210	1 130	1 040	1 020	1 320	1 340	1 230	1 150	
			1 000	1 190	1 110	1 020	1 000	1 300	1 320	1 210	1 130	
			980	1 170	1 090	1 000	980	1 280	1 300	1 190	1 110	
			960	1 150	1 070	980	960	1 260	1 280	1 170	1 090	
			940	1 130	1 050	960	940	1 240	1 260	1 150	1 070	
			920	1 110	1 030	940	920	1 220	1 240	1 130	1 050	
			900	1 090	1 010	920	900	1 200	1 220	1 110	1 030	
			880	1 070	990	900	880	1 180	1 200	1 090	1 010	
			860	1 050	970	880	860	1 160	1 180	1 070	990	
			840	1 030	950	860	840	1 140	1 160	1 050	970	
			820	1 010	930	840	820	1 120	1 140	1 030	950	
			800	990	910	820	800	1 100	1 120	1 010	930	
			780	970	890	800	780	1 080	1 100	990	910	
			760	950	870	780	760	1 060	1 080	970	890	
			740	930	850	760	740	1 040	1 060	950	870	
			720	910	830	740	720	1 020	1 040	930	850	
			700	890	810	720	700	1 000	1 020	910	830	
			680	870	790	700	680	980	1 000	890	810	
			660	850	770	680	680	960	980	870	790	
			640	830	750	680	680	940	960	850	770	
			620	810	750	680	680	920	940	830	750	
			600	790	750	680	680	900	920	810	750	
			580	770	750	680	680	880	900	790	750	
			560	750	750	680	680	860	880	770	750	
			540	730	750	680	680	840	860	760	750	
			520	710	750	680	680	820	840	740	750	
			500	690	710	680	680	800	820	720	750	
			480	670	710	680	680	780	800	700	750	
			460	650	710	680	680	760	780	680	750	
			440	630	710	680	680	740	760	680	750	
			420	610	710	680	680	720	740	680	750	
			400	590	710	680	680	700	720	680	750	

## Erklärung zum Kindergeldantrag

der/des \_\_\_\_\_

Eingangsstempel der Dienststelle

Diese Erklärung dient der Prüfung, ob dem Antragsteller für das unter 1 genannte Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht. Die Pflicht des Kindes und des Ehegatten/früheren Ehegatten zur Mitwirkung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1986 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1294).

Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen	
1	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Kindes: _____
	Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> geschieden; <input type="checkbox"/> verwitwet; seit _____
2	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Ehegatten/früheren Ehegatten: _____
3	<p><b>Erklärung des Kindes</b>            Ich kann meinen nach den Erläuterungen ermittelten Gesamtunterhalt – unabhängig von Leistungen des Antragstellers – wenigstens zur Hälfte aus eigenen Einkünften und/oder Unterhaltsleistungen meines Ehegatten und/oder den wegen seines Todes gezahlten Hinterbliebenenbezügen bestreiten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn Sie diese Erklärung mit „ja“ beantwortet haben, braucht der Vordruck nur noch von Ihnen unterschrieben, also nicht zu 4 bis 8 ausgefüllt zu werden.</p>
Nur ausfüllen, wenn die zu 1 und 2 Bezeichneten voneinander geschieden sind oder dauernd voneinander getrennt leben.	
4	<p>Zahlt der zu 2 Bezeichnete dem zu 1 Bezeichneten Unterhalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung: _____ DM            (Unterhaltsurteil oder -vereinbarung beifügen; mit der Vorlage dieses Nachweises entfällt die weitere Ausfüllung des Vordrucks, soweit er die Verhältnisse des derzeitigen/früheren Ehegatten betrifft.)</p> <p>Wenn nein: Warum wird kein Unterhalt gezahlt? _____</p>
	<p><b>Kosten der Unterkunft:</b> (Nur ausfüllen, wenn für das Kinder oder den Ehegatten/früheren Ehegatten Unterkunftskosten von mehr oder weniger als 300 DM monatlich anfallen.)</p>
5	<p>a Wir bewohnen eine gemeinsame Wohnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Höhe der monatlichen Miete einschl. Nebenkosten _____ DM</p> <p>Wenn nein: Kosten der Unterkunft – für den zu 1 Bezeichneten _____ DM            – für den Ehegatten/früheren Ehegatten _____ DM</p>
	<p>b Entstehen neben den zu a genannten Kosten weitere Aufwendungen für eine zusätzliche Unterkunft eines von Ihnen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Für wen? _____</p> <p>Aus welchem Grund? _____</p> <p>In welcher Höhe? _____</p>

<b>Zusatzbedarf*)</b>		
6	<p><b>a</b> Hat der zu 1 Bezeichnete einen ausbildungs-, krankheits- oder behinderungsbedingten Zusatzbedarf?</p> <p><b>b</b> Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<p><b>a</b> Hat der Ehegatte einen krankheits-, behinderungs-, ausbildungs- oder berufsbedingten (z. B. Werbungskosten) Zusatzbedarf?</p> <p><b>b</b> Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<b>Der zu 2 Bezeichnete hat folgende weitere finanzielle Verpflichtungen:*)</b>														
7	<p><b>a</b> Unterhaltsleistungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die in seinem Haushalt leben:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes</td> <td style="width: 50%;">Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich</td> </tr> <tr> <td> </td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> </table> <p>Der Unterhaltsbedarf dieser Kinder wird mit monatlich je 400 DM bemessen. Falls er höher ist, ist dies auf einem besonderen Blatt darzulegen.</p> <p><b>b</b> Unterhaltszahlungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht in seinem Haushalt leben:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes</td> <td style="width: 50%;">Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung</td> </tr> <tr> <td> </td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> </table> <p><b>c</b> Sonstige Zahlungen (z. B. an einen früheren Ehegatten oder zur Tilgung von Schulden):</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> </td> <td style="width: 50%;"> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich		DM	Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung		DM				
	Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich												
		DM												
Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung													
	DM													
<p>In den Fällen b und c sind Zahlungsurteil oder -vereinbarung und Zahlungsbelege beizufügen.</p>														

8	<p><b>Monatliche Einkünfte*)</b></p> <p>1. aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)</li> <li>Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb</li> <li>Land- und Forstwirtschaft</li> <li>Vermietung und Verpachtung</li> <li>Kapitalvermögen</li> </ul> <p>2. Bezüge aus Sozialversicherung oder Beamten-/Soldatenversorgung oder entsprechende Schadensersatzleistungen</p> <p>3. Lohnersatzleistungen</p> <p>4. Sonstige Einkünfte</p> <p>5. Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden/früheren Ehegatten</p>	des Kindes	des Ehegatten/ früheren Ehegatten
		insgesamt:	
<p><b>Auf vorstehende Einkünfte sind monatlich zu entrichten:</b></p> <p>Lohnsteuer/Einkommensteuervorauszahlungen</p> <p>Kirchensteuer</p> <p>Sozialabgaben</p>			
	insgesamt:		

\*) Nachweise beifügen

b	<p>Unterhaltsleistungen der Eltern an den zu 1 Bezeichneten: _____ DM monatlich            (Hier sind Geld- und Sachleistungen – letztere auch nach ihrer Art [z. B. freie Wohnung im Haushalt der Eltern] – zu nennen.) _____</p> <p>_____</p> <p>Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben, soweit sie mich betreffen.</p>		
		(Ort, Datum)	(Unterschrift des Kindes)
		Unterschrift des	Ehegatten früheren Ehegatten

\*) Nachweise beifügen

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

(1) Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes bei seinen Eltern ist davon abhängig, daß mehr als die Hälfte seines monatlichen Gesamtunterhaltsbedarfs von den Eltern gedeckt wird, weil weder der Ehegatte/frühere Ehegatte noch das Kind zur entsprechenden Bedarfsdeckung imstande ist. Der dafür erforderlichen Prüfung dient dieser Vordruck.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird im Regelfall mit 850 DM angesetzt (450 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten, 100 DM Ausbildungskostenpauschale). Steht das Kind nicht in Ausbildung, wird der monatliche Unterhaltsbedarf im Regelfall mit 750 DM angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM monatlich angesetzt.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird im Regelfall mit 1000 DM angesetzt (700 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten). Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

### II. Im einzelnen

#### Zu 4

Ehegatten leben dauernd voneinander getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt (§ 1567 BGB). Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.

#### Zu 6 a

Ein ausbildungsbedingter – nicht in Unterkunftskosten bestehender – Zusatzbedarf (Lernmittel, Fahrkosten) wird berücksichtigt, soweit er im Jahr 1200 DM übersteigt. Wird die Ausbildungskostenpauschale von 100 DM monatlich nicht ausgeschöpft, kann dies bei entsprechender Glaubhaftmachung berücksichtigt werden.

#### Zu 7

Neben den hier aufzuführenden sonstigen Unterhaltpflichten des Ehegatten/früheren Ehegatten können auch unvermeidbare regelmäßige zu leistende Zahlungen zur Tilgung von vorrangigen Schulden berücksichtigt werden. Nicht vorrangig sind Schulden stets dann, wenn sie erst nach der Aufhebung der Ehe entstanden sind. Soll die Berücksichtigung derartiger Tilgungsleistungen geprüft werden, ist dies auf einem besonderen Blatt zu beantragen. Dabei sind der Rechtsgrund und der Anlaß für die Entstehung der Schuldverpflichtung, der Zeitpunkt der Entstehung der Schuldverpflichtung sowie der Umfang der Schuldverpflichtung und der Tilgungsleistungen pro Jahr/Monat anzugeben. Entsprechende Belege sind beizufügen.

**Justizminister****Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwal-  
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gel-  
senkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen  
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 186.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Berugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 122,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbeträger - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines  
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569